





**E**mnach **S. S.** **K**abt in jüngst verwichenen 1677  
 publiciren lassen / worin alle in Nieder-Sächsischen Cränse bißdal  
 Aufwechselung und Umschmelzung der Reichshaler in dieser Stadt verbothen worden /  
 nehen sich wieder einfunden / die Kthlr. und andere grobe Silberne Münz-Sorten an fremd  
 münzet werden wollen / derogestalt daß zu besorgen stehet / da die Lagie und Aufgeld schon  
 gemünzet / und also ein jeder umb ein guten theil seiner Zeitlichen Mittel unvermercket kom  
 der einreisse / hiemit ernstlich gebieten wollen / daß so wol die in obgedachtem Münz-Mandat  
 wie selbige respective damahls reduciret und anezo untengesetzt / alle frembde Doppelschi  
 auch in erno Gebiech wohnenden Unterthanen angenommen und aufgegeben / viel weniger /  
 und gegen Einführung der geringhaltenden sich gänzlich bey Confiscation und andern schä  
 darauf betreten und dessen überwiesen wird / mit seharffer willkührlicher Straffe belegt /  
 hieselbst zum öfftern publicirten Mandaten wieder denselben verfahren werden sol. Wor  
 Signeto den 3 May, Anno 1678.

CAR. WILH. D.G. PR. A.C.A.D.S.B.I.E.K.  
 MON. NOV. ARG. PR. A.L.S.D.I.E.K.  
 Nach dem Reichshaler Werth 26ß 9℥ 8.



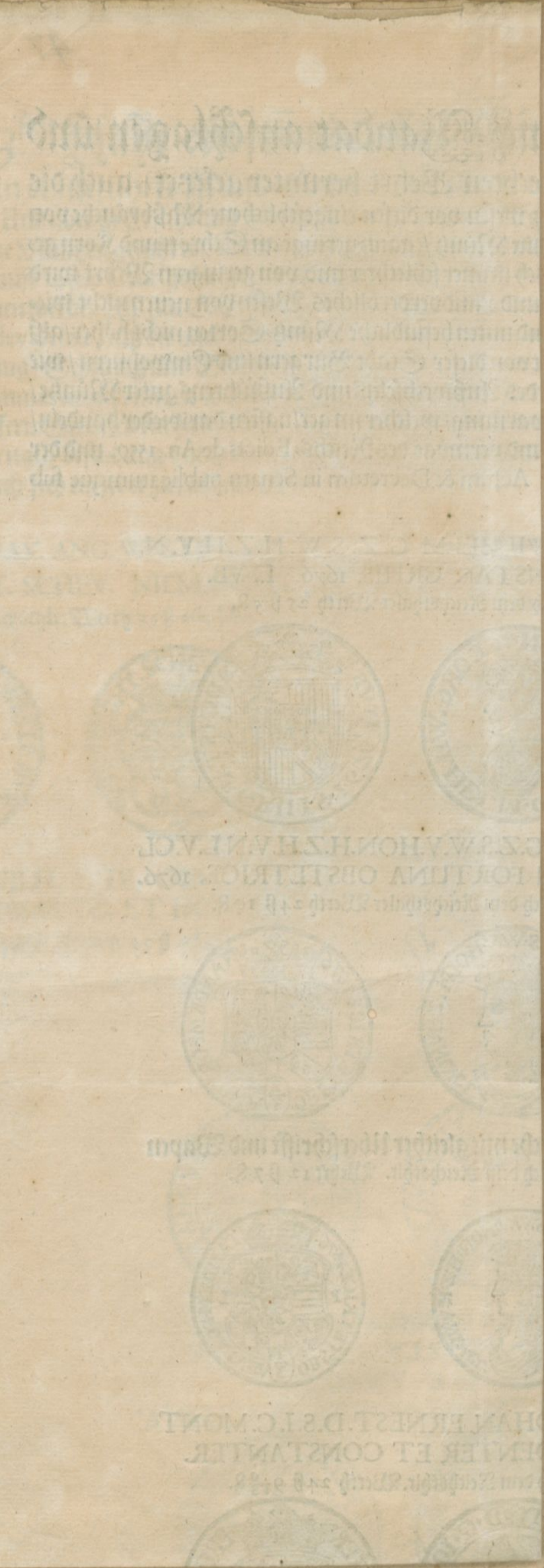
WILHELM PR. ANH. C. A. D. B. ET. S.  
 MON. NOV. PR. ANHALT. LI. BERNB. 1676.  
 Nach dem Reichshlr. Werth 26ß 8℥.



JUL. FRANC  
 THU. RECH  
 Nach dem 2



CHRISTIAN  
 COMT. DE SC  
 Nach dem 2



110. 28



**Emnach** **S. S.** **Maht** in jüngst verwichenen 1673<sup>ten</sup> Jahr ein öffentliches Münz-Mandat anschlagen und publiciren lassen / worin alle in Nieder-Sächsischen Cräytle biß dahin eingeführte Münz-Sorten auf ihren rechten Wehrt herunter gesetzt / auch die Aufwechselung und Umbeschmelzung der Reichsthaler in dieser Stadt verboten worden / Und aber in Erfahrung gekommen / daß die im Münz-wesen vor diesen eingeschlichene Mißbräuche von neuen sich wieder einfunden / die Kthlr. und andere grobe Silberne Münz-Sorten an fremde Münzen geführt / und darauß andere grobe und kleine Münz / ganz geringe an Schrott und Korn gemünzet werden wollen / derogestalt daß zu besorgen stehet / daß die Lagie und Aufgeld schon auff 14 pro Cent gestiegen / das neügemünzte Geld noch immer schlechter und von geringern Wehrt wird gemünzet / und also ein jeder umb ein guten theil seiner Zeitlichen Mittel unvermercket kommen werde; Als hat E. E. Rath / damit solches Stadt- und Landverderbliches Wesen von neuen nicht wieder einreisse / hiemit ernstlich gebieten wollen / daß so wol die in obgedachtem Münz-Mandat devalvirte / als die nach dem von neuen eingeschlichene und unten befindliche Münz-Sorten nicht höher / als wie selbige respective damahls reduciret und anheko untengesetzt / alle fremde Doppelschilling / Schilling und Sechsling aber ganz und gar nicht von dieser Stadt Bürgern und Einwohnern / wie auch in dero Gebiech wohnenden Unterthanen angenommen und außgegeben / viel weniger jemand angedrungen werden sollen; Auch daß ein jeder des Aufwechselns und Ausführens guter Münze / und gegen Einführung der geringhaltenden sich gänzlich bey Confiscation und andern schärffern Straffen enthalten solle; Mit der ernstlichen Verwarnung / welcher im geringsten darwider handeln / darauf betretten und dessen überwiesen wird / mit scharffer willkührlicher Straffe belegt / ja nach befundung durch den Fiscal öffentlichen belanget und vermöge des Reichs, Edicts de An. 1559. und der hieselbst zum öfftern publicirten Mandaten wieder denselben verfahren werden sol. Vornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten. Actum & Decretum in Senatu publicatumque sub Signeto den 3 May, Anno 1678.

CAR. WILH. D.G. PR. A.C.A.D.S.B.I.E.K.  
 MON. NOV. ARG. PR.A.L.S.D.I.E.K.  
 Nach dem Reichshaler Werth 26 ß 9 1/2 S.



WILHELM PR. ANH. C. A. D. B. ET. S.  
 MON. NOV. PR. ANHALT. LI. BERNB. 1676.  
 Nach dem Reichshaler Werth 26 ß 8 S.



JUL. FRANC. SAX. ANG. WESTP. DVX.  
 THU. RECHT. SCHEV. NIEMANDT.  
 Nach dem Reichshaler Werth 25 ß 10 1/4 S.



CHRISTIAN WILH. E. IV. COM. IMP.  
 COMT. DE SCHWARTZ. ET HONSTEIN.  
 Nach dem Reichshaler Werth 25 ß 9 1/4 S.

GEORG WILHELM G. Z. S. W. H. Z. H. V. N.  
 ADINSTAR. GRUIS. 1676. I. VB.  
 Nach dem Reichshaler Werth 25 ß 5 S.



GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. CL.  
 TANDEM FORTUNA OBSTETRICE. 1676.  
 Nach dem Reichshaler Werth 24 ß 10 S.





**E**innach S. S. Nach in jüngst verwichenen 1673<sup>m</sup> Jahr ein offentliches Münz-Mandat anschlagen und publiciren lassen / worin alle in Nieder-Sächsischen Cränze bißdahin eingeführte Münz-Sorten auf ihren rechten Wehrt herunter gesetzt / auch die Aufwechselung und Umbfchmelzung der Reichsthaler in dieser Stadt verbothen worden / Und aber in Erfahrung gekommen / daß die im Münz-wesen vor diesen eingeschliche Mißbräuche von neuen sich wieder einfunden / die Kthlr. und andere grobe Silberne Münz-Sorten an fremde Münzen geführt / und daraus andere grobe und kleine Münz / ganz geringe an Schrott und Korn gemünzet werden wollen / derogestalt daß zu besorgen steht / daß die Lagie und Aufgeld schon auff 14 pro Cent gestiegen / das neügemünzte Geld noch immer schlechter und von geringern Wehrt wird gemünzet / und also ein jeder umb ein guten theil seiner Zeitlichen Mittel unvernemcket kommen werde; Als hat E. E. Rath / damit solches Stadt- und Landverderbliches Wesen von neuen nicht wieder einreise / hiemit ernstlich gebieten wollen / daß so wol die in obgedachtem Münz-Mandat devalvirte / als die nach dem von neuen eingeschlichene und unten befindliche Münz-Sorten nicht höher / als wie selbige respective damahls reduciret und ameho unternegeset / alle fremde Doppelschilling / Schilling und Sechshilling aber ganz und gar nicht von dieser Stadt Bürgern und Einwohnern / wie auch in dero Gebiech wohnenden Unterthanen angenommen und außgegeben / viel weniger jemand angedrungen werden sollen; Auch daß ein jeder des Aufwechselns und Aufführens guter Münze / und gegen Einführung der geringhaltenden sich gänzlich bey Confiscation und andern schärffern Straffen enthalten solle; Mit der ernstlichen Verwarnung / welcher im geringsten darwider handeln / darauf betreten und dessen überwiesen wird / mit scharffer willkührlicher Straffe beleet / ja nach befundung durch den Fiscal offentlichen belanget und vermöge des Reichs-Edicts de An. 1559. und der hieselbst zum offtern publicirten Mandaten wieder denselben verfahren werden sol. Wornach sich ein jeder zurichten und vor Schaden zu hüten. Actum & Decretum in Senatu publicatumque sub Signeto den 3 May, Anno 1678.

CAR. WILH. D.G. PR. A.C.A.D.S.B.I.E.K.  
MON. NOV. ARG. PR. A.L.S.D.I.E.K.  
Nach dem Reichsthaler Werth 26  $\frac{1}{2}$  8.



WILHELM PR. ANH. C. A. D. B. ET. S.  
MON. NOV. PR. ANHALT. LI. BERNB. 1676.  
Nach dem Reichsthaler Werth 26  $\frac{1}{2}$  8 8.



IOH. FRID. DG. M. BR. & M. PR. D. B. NOR.  
PIETATE ET JUSTITIA. 1677.  
Nach dem Reichsthaler Werth 26  $\frac{1}{2}$  3 8.



ALBERT. ERNEST. D. G. PRINCEPS OT-  
TINGENS.  
DOMINUS PROVIDEBIT. 1676.  
Nach dem Reichsthaler Werth 26  $\frac{1}{2}$  2 8.



GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. CL.  
AD PALMUM PRESSA LETIUS SURGIT.  
Nach dem Reichsthaler Werth 25  $\frac{1}{2}$  10  $\frac{1}{2}$  8.



JUL. FRANC. SAX. ANG. WESTP. DVX.  
THLI. RECHT. SCHEV. NIEMANDT.  
Nach dem Reichsthaler Werth 25  $\frac{1}{2}$  10  $\frac{1}{2}$  8.



CHRISTIAN WILH. E. IV. COM. IMP.  
COMT. DE SCHWARTZ. ET HONSTEIN.  
Nach dem Reichsthaler Werth 25  $\frac{1}{2}$  9  $\frac{1}{2}$  8.



AUGUSTUS D.G.P.A.A-M.D.S.I.C.E.M. 1676.  
MONETA NOVA ARGENTEA.  
Nach dem Reichsthaler Werth 25  $\frac{1}{2}$  8  $\frac{1}{2}$  8.



CHRISTIAN LUDOV. D. G. DVX.  
MECKLENBURGENSIS. 1676.  
Nach dem Reichsthaler Werth 25  $\frac{1}{2}$  7 8.



GEORG WILHELM G. Z. S. W. H. Z. H. V. N.  
ADINSTAR. GRUHS. 1676. I. VB.  
Nach dem Reichsthaler Werth 25  $\frac{1}{2}$  5 8.



GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. CL.  
TANDEM FORTUNA OBSTETRICE. 1676.  
Nach dem Reichsthaler Werth 24  $\frac{1}{2}$  10 8.



Die Einfache mit gleicher Uberschrift und Wapen  
Nach dem Reichsthaler Werth 12  $\frac{1}{2}$  7 8.



D. G. JOHAN. ERNEST. D. S. I. C. MONT  
PRUDENTER ET CONSTANter.  
Nach dem Reichsthaler Werth 24  $\frac{1}{2}$  9  $\frac{1}{2}$  8.



JOHANN AVGVSTVS G. Z. S. H. Z. M. W. V.  
S. E. A. R. G. V. S.  
PER ANGVSTA AD AVGVSTA.  
Nach dem Reichsthaler Werth 24  $\frac{1}{2}$  4 8.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



GEORG WILHELM VON HANNOVER  
KONIG VON BRITANNIEN  
ET VON FRIEDLAND  
ET VON SACHSEN  
1714

CHRISTIAN WILHELM F. IV. COM. IMP.  
COMIT. DE SCHWARTZ ET HONSTEIN  
1714



D. G. JOHANN ERNST D. S. I. C. MONT.  
PRINCEPS ET CONSTANTER  
1714

ALBERTUS D. C. P. A. M. D. S. I. C. E. M. 1714  
MONTA NOVA ARGENTEA  
1714



D. G. JOHANN ERNST D. S. I. C. MONT.  
PRINCEPS ET CONSTANTER  
1714

CHRISTIAN LUDOV. D. G. DVX  
MORAVIAE ET SILESIAE  
1714



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



CHRISTIAN WILHELM E. IV. COM. IMP. TIB. A. TANDEN  
COM. DE SCHWARTZ ET HONSTEIN




ALBERTUS D. P. A. M. D. S. I. C. E. M. 1828  
MONTA NOVA ARGENTEA

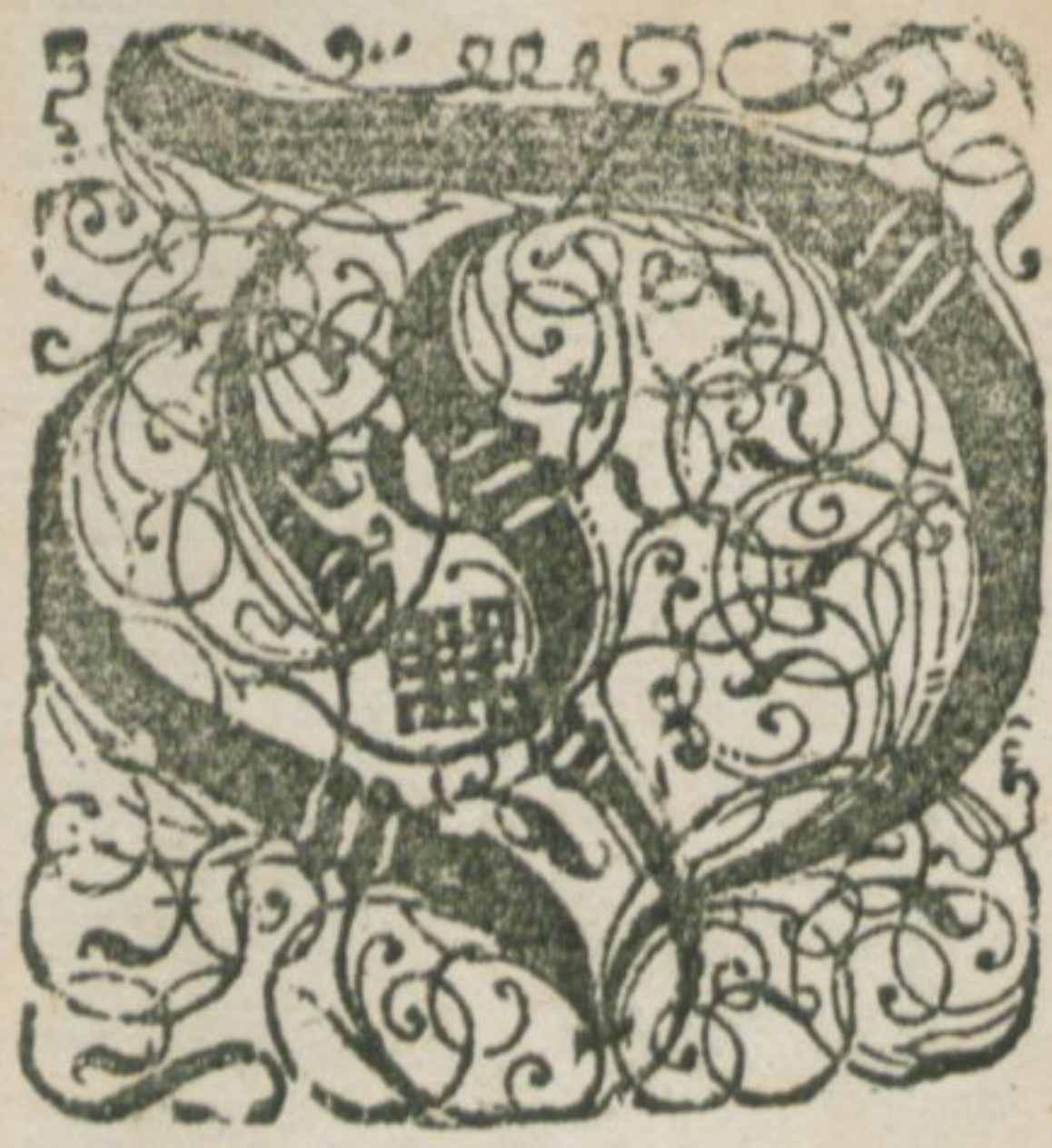


CHRISTIAN LUDOV. D. C. DVX  
MECKLENBURGENSIS

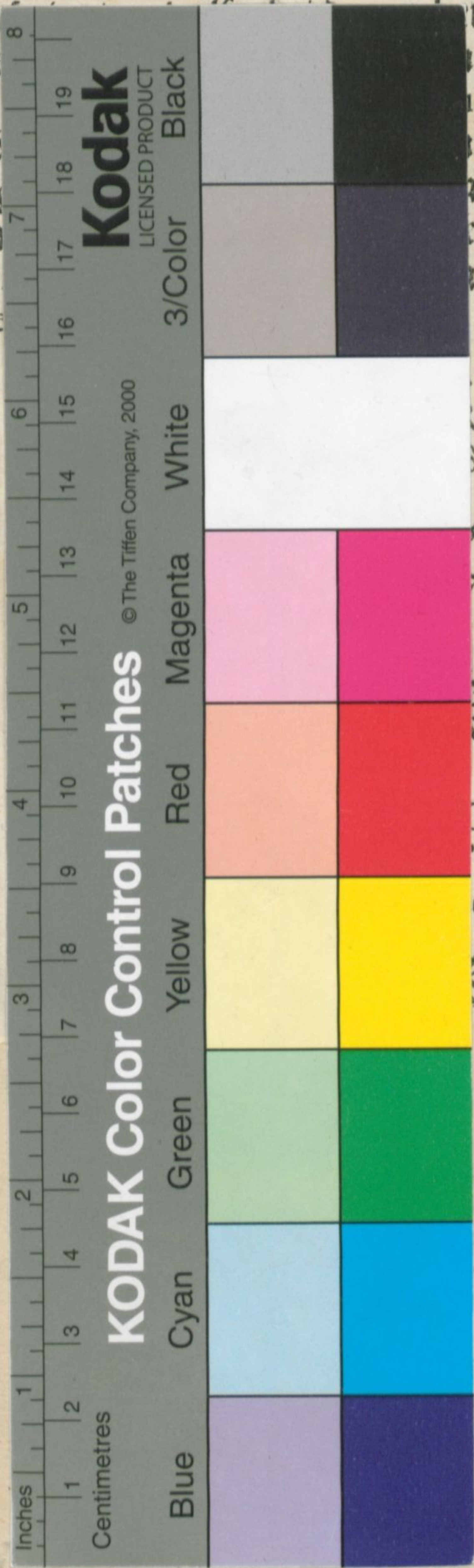








**D**emnach **S. S.** Raht in jüngst verwo  
 publiciren lassen / worin alle in Nieder-Sächsischen  
 Aufwechselung und Umbeschmelzung der Reichsthaler in dieser Stad  
 neuen sich wieder einfunden / die Kthlr. und andere grobe Silberne Mü  
 münzet werden wollen / derogestalt daß zu besorgen stehet / da die Lagi  
 gen in guten theil seiner Zeitlichen Mitt  
 der wollen / daß so woldie in obgedacht  
 wie aciret und anjeko untengesetzt / alle  
 auch terthanen angenommen und aufge  
 und altenden sich gänzlich bey Confiscat  
 dara en wird / mit seharffer willkührliche  
 hiese ndaten wieder denselben verfahren  
 Signe



C. A. D. S. B. I. E. K.  
 A. L. S. D. I. E. K.  
 Berth 26ß 9ß 8.



C. A. D. B. E. T. S.  
 L. I. BERNB. 1676.  
 Berth 26ß 8ß.

